

# Amtliche Mitteilung

17.03.2025 | Nr. 153

## Inhalt

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen an Professor\*innen der HNEE

## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen an Professor\*innen der HNEE**

Auf der Grundlage von § 9 Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Professorinnen und hauptberufliche Hochschulleitungen im Geltungsbereich des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (Hochschulleistungsbezügeverordnung - HLeistBV) vom 20. September 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 85]) hat der Senat der HNEE folgende Änderungssatzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen an Professorinnen und Professoren der HNEE vom 02.12.2022 (Amtliche Mitteilungen Nr. 94) wird wie folgt geändert:

1. Die Paarschreibung (z. B. Professorinnen und Professoren) wird durchgehend durch den Asterisk (z. B. Professor\*innen) ersetzt, um der gesetzlichen Verpflichtung zur sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter gemäß § 7 Absatz 6 Satz 2 BbgHG nachzukommen.
2. An § 2 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Der Präsident\*die Präsidentin trifft die Entscheidung auf Vorschlag des Leiters\*der Leiterin des Departments.“
3. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „den zuständigen Dekan / die zuständige Dekanin“ durch die Worte „den Leiter\*die Leiterin des Departments“ ersetzt.
4. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
  
„(2) Die Leiterin\*der Leiter bemisst und bewertet jeweils bis zum 30. September den Leistungsstand der Professor\*innen seines Departments und unterbreitet der Präsidentin\*dem Präsidenten auf dieser Grundlage ihre\*seine Vorschläge zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen.“
5. In § 3 Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „Leistungen in der Lehre“ die Worte „und in der Weiterbildung“ eingefügt.
6. In § 3 Absatz 5 zweiter Anstrich wird das Wort „Curricula“ durch die Worte „bestehenden Studienangeboten“ ersetzt.
7. In § 3 Absatz 5 wird nach dem zweiten Anstrich der folgende Anstrich eingefügt:  
  
„- Lehrleistungen in der Weiterbildung, die nicht innerhalb der Regellehrverpflichtung erbracht werden“

8. § 3 Absatz 7 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7, der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.

9. In § 3 Absatz 8 Satz 2 wird die Zahl „42“ durch die Zahl „44“ ersetzt.

10. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Leistungsbezüge gemäß § 3 werden in folgenden Stufen gewährt.

Stufe 1: Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen.

Diese Stufe entspricht bis zum 31.12.2024 6% des Grundgehaltes W2 am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres. Ab dem 01.01.2025 entspricht diese Stufe 5,2% des Grundgehaltes W2 am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.

Stufe 2: Leistungen, die das Profil eines Studienganges, einer School oder eines Departments nachhaltig mitprägen.

Diese Stufe entspricht bis zum 31.12.2024 11% des Grundgehaltes W2 am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres. Ab dem 01.01.2025 entspricht diese Stufe 9,6 % des Grundgehaltes W2 am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.

Stufe 3: Leistungen, die das Profil der HNEE im regionalen / nationalen Rahmen prägen.

Diese Stufe entspricht bis zum 31.12.2024 17% des Grundgehaltes W2 am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres. Ab dem 01.01.2025 entspricht diese Stufe 14,8 % des Grundgehaltes W2 am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.

Stufe 4: Leistungen, die das Profil der HNEE im internationalen Rahmen positiv beeinflussen sowie zur Erhöhung der internationalen Reputation beitragen.

Diese Stufe entspricht bis zum 31.12.2024 24% des Grundgehaltes W2 am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres. Ab dem 01.01.2025 entspricht diese Stufe 20,9 % des Grundgehaltes W2 am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.

11. § 5 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 5 Sonstige Funktions-Leistungsbezüge**

Funktions-Leistungsbezüge betragen für

1. Vizepräsident\*innen im Nebenamt 16% des Grundgehalts der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W3 zum Zeitpunkt der Übernahme des Amtes.

Für nebenamtliche Vizepräsident\*innen, denen vor dem 01.10.2024 Funktions-Leistungsbezüge gewährt worden sind, gilt § 10 Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Professorinnen und hauptamtliche Hochschulleitungen im Geltungsbereich des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20.09.2024 (GVBl.II/24).

2. die Leiter\*innen der Schools und Departments 10% des Grundgehalts der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W3 zum Zeitpunkt der Übernahme des Amtes.
3. die Senatsvorsitzende\*den Senatsvorsitzenden 3,1 % des Grundgehalts der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W3 zum Zeitpunkt der Übernahme des Amtes.

Die Funktions-Leistungsbezüge werden als Monatsbeträge gewährt.“

12. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Präsidentin\*der Präsident entscheidet über die Bewilligung von Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 36 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit § 8 Hochschulleistungsbezügeverordnung auf Antrag nach Anhörung des Leiters\*der Leiterin des Departments.“

13. § 7 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Die Präsidentin\*der Präsident berichtet dem Senat jährlich über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen.

(2) Der Besitzstand (Leistungsbezüge sowie Erklärungen der Ruhegehaltfähigkeit), bleibt gewahrt. Die bei Inkrafttreten dieser Satzung gewährten Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge bleiben unberührt. In Bezug auf den Besitzstand der besonderen Leistungsbezüge gilt Folgendes: Für den Fall, dass im Ergebnis der nächsten Bewilligungsrunde eine oder mehrere Leistungsstufen nach dieser Satzung gewährt werden, ist der Besitzstand im Rahmen der Gewährung von Leistungsstufen gem. § 4 überzuleiten. Für den Fall, dass keine Leistungsstufe bewilligt wird, verbleibt es bei dem bisherigen Besitzstand.

(3) Für Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge, die vor dem 30.09.2024 gewährt worden sind, gelten die Übergangsregelungen zum Mindestleistungsbezug gemäß § 65a des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl.I/13, S.2), das zuletzt durch Bekanntmachung vom 16. Juli 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 42]) geändert worden ist.

(4) Für nebenamtliche Vizepräsident\*innen sowie Vorsitzende des Senats, denen vor dem 01.10.2024 Funktions-Leistungsbezüge gewährt worden sind, gilt § 10 der Verordnung

über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Professorinnen und hauptamtliche Hochschulleitungen im Geltungsbereich des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20.09.2024 (GVBl.II/24, [Nr. 85]).

(5) Für Dekane\*DeKaninnen, die bis zum 28.02.2025 im Amt sind, gilt diese Satzung in der Fassung, die am 03. Dezember 2022 in Kraft getreten ist.“

## **Artikel 2**

Der Präsident der HNEE wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen an Professor\*innen der HNEE in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde bekanntzumachen.

## **Artikel 3**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde in Kraft.